

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 31, Nr. 3, Frankfurt (Oder), 15. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 48**
2. Öffentliche Bekanntmachung – Unwirksamkeit des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“ **S. 49**
3. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 7. Sitzung am 13.02.2020 **S. 51**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42], S. 11), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 13.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG). Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenanfall von Verletzten.

§ 2

Einsatzgrundsätze

Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen entscheidet die Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung der Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen der Stadt Frankfurt (Oder) samt personeller und sächlicher Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 5 Abs. 1 d) der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Regionalleitstelle Oderland an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes (Notarztpauschale) pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben (Wegegebühr). Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

➤ Krankentransportwagen (KTW)	317,20 €
➤ Rettungswagen (RTW)	460,00 €
➤ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	388,40 €
➤ Notarztpauschale	368,00 €
➤ Wegegebühr je angefangenem Kilometer	0,48 €

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW;
 - b) der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation;
 - c) der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des BbgRettG vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser abgelehnt wird;
 - d) die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
- (2) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

§ 6

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren,
Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 7

Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

**§ 8
Sicherheitsleistungen**

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkennnisses abhängig gemacht werden.

**§ 9
Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 10
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 02. April 2019 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 30 Nr. 4, vom 17. April 2019) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 01.04.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Unwirksamkeit des Bebauungsplanes BP-02-005
„Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 21.11.2019 (Az.: OVG 10 A 12.16) im Normenkontrollverfahren bekanntgemacht.

Die Entscheidungsformel des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes lautet wörtlich wie folgt:

„Der Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“ vom 24. September 2015, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 21. Oktober 2015, ist unwirksam.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Der Geltungsbereich des unwirksamen Bebauungsplans wird im Süden von der Steingasse, im Westen von der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Paul-Feldner-Straße und der Walter-Korsing-Straße, im Norden durch die Logenstraße und im Osten durch die alte Oder (Oderaltarm) begrenzt (siehe beigefügter Übersichtskarte).

Durch die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit leben der am 01. Oktober 2004 im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekanntgemachte Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ und seine am 11. Juli 2007 bekanntgemachte 1. Änderung wieder auf.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die Bebauungspläne mit Begründungen im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen. Ergänzend sind die Satzungen in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Bebauungspläne) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch).

Hinweis:

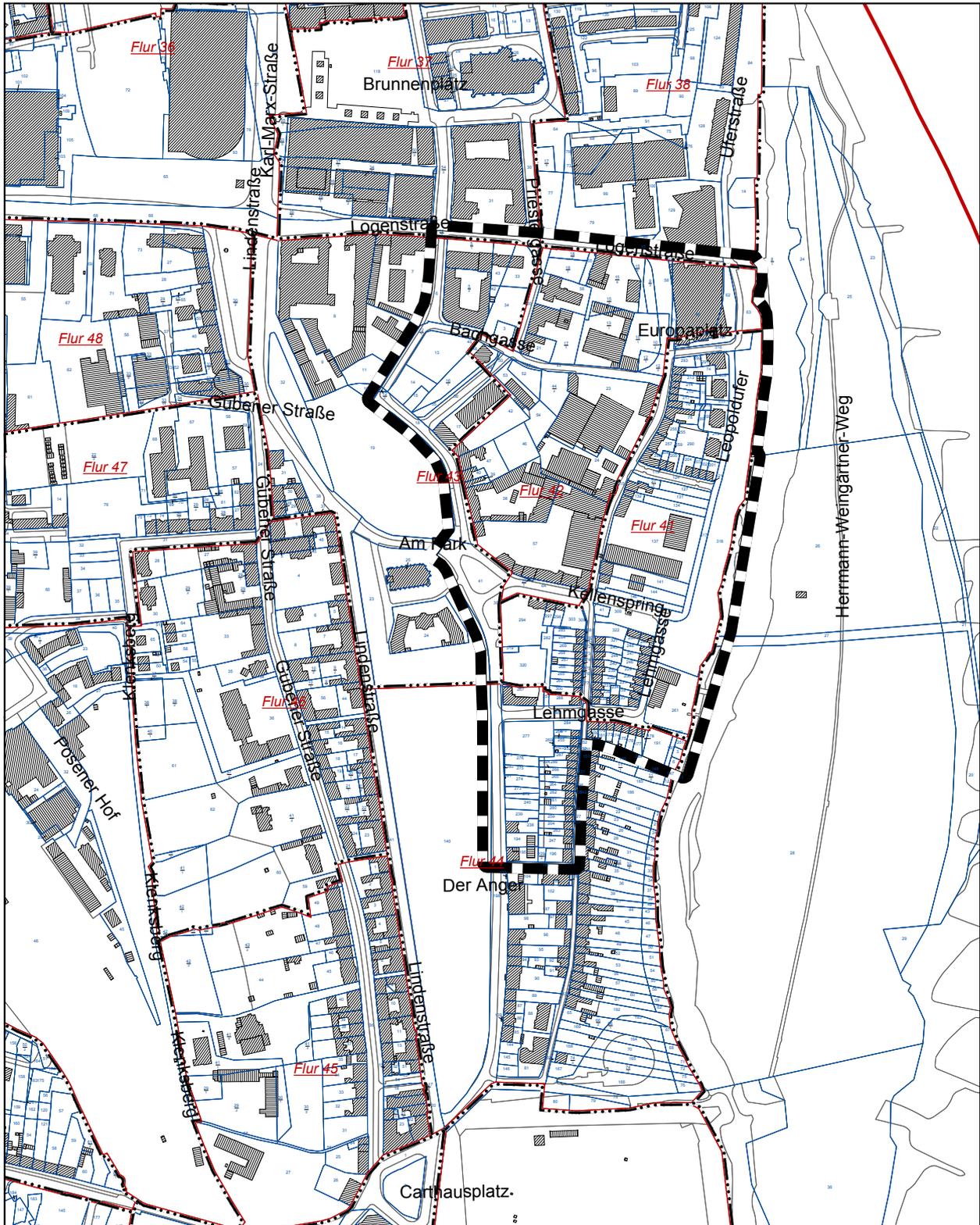
Die Unwirksamkeitserklärung des Oberverwaltungsgerichtes lässt gemäß § 47 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 183 VwGO bestandskräftige Verwaltungsakte unberührt.

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe ab S. 50)

Frankfurt (Oder), 24.03.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 49)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum“
Frankfurt (Oder) 2. Änderung



Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 22.11.2013

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

**Bekanntmachung
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
Frankfurt (Oder) aus ihrer 7. Sitzung am 13.02.2020**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Frankfurter Kindercharta

Erklärung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) gegenüber der Landesregierung

Werbung um polnische Rückkehrer*innen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herrn Raef El-Ghamri

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration **abberufen**.

- Die Stadtverordnetenversammlung **beruft** gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Frau Ingrid Schulz

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines stellvertretenden Mitgliedes in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

Herrn Peter Staudt-Fischbach

anstelle von Herrn Marcus Winter als stellvertretendes Mitglied in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft mbH der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

Frau Sarah Lehmann

anstelle von Frau Silvia Walter als Mitglied im Aufsichtsrat der gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft mbH der Stadt Frankfurt (Oder).

Berufung eines Vertreters des Integrationsbeirates als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Vertreter des Integrationsbeirates

Herrn Thomas Klähn

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

Benennung von vier neuen Straßen im Bereich des BP "Oderlandkaserne" im Stadtgebiet West

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die vier neuen Straßen im Bereich des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ werden wie folgt benannt:

- Haupterschließungsstraße (Planstraße A) in „Elfriede-Thum-Straße“
- Planstraße B in „Luise-Hoffmann-Straße“
- Planstraße C in „Marie-Petersen-Straße“
- Planstraße D in „Marie-Goslich-Straße“

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die vorliegende Gebührenkalkulation zur oben genannten Satzung zur Kenntnis.

Festlegung der Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2020/2021 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 50 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S.15) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahmekapazität der Jahrgangsstufe 1 für das Schuljahr 2020/2021 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) wie folgt:

Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft	Maximale Zügigkeit (Klassen) in der Jahrgangsstufe 1 2020/2021	Festlegung der maximalen Aufnahmekapazität bei 25 Schülern in der Jahrgangsstufe 1 2020/2021
GRS „Mitte“	3	75
GRS „Friedensschule“	2	50
GRS „Am Botanischen Garten“	3	75
GRS „Erich Kästner“	3	75
GRS „Am Mühlenfließ“	1	25
GRS „Astrid Lindgren“ (Flex)	2 (4 Flex-Klassen)	50
GRS „Lennésschule“	3	75
GRS „meko-Grundschule“	1	25
gesamt	18	450

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 2 Mitglieder und deren Vertreter im Umlegungsausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch offenen Wahlbeschluss folgende 2 Mitglieder und deren Vertreter im Umlegungsausschuss für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Fraktion DIE LINKE. Mitglied: Wolfgang Welenga
Vertreter: Wolfgang Neumann

AfD-Fraktion Mitglied: Michael Laurisch
Vertreter: Ingolf Schneider

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 5 Mitglieder im Beirat der ARGE

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch offenen Wahlbeschluss folgende 5 Mitglieder im Beirat der ARGE für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Fraktion DIE LINKE./BI Stadtumbau	Sandra Seifert
CDU-Fraktion	Christian Matuschowitz
AfD-Fraktion	Andreas Suchanow
B'90/Die Grünen-BI Stadtentwicklung	Angelika Schneider
SPD-Fraktion	Ingo Pohl

Abberufung und Berufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Herr Thomas Hann wird mit Wirkung vom 29.02.2020 als IT-Prüfer abberufen und gleichzeitig mit Wirkung vom 01.03.2020 zum Technischen Prüfer im Rechnungsprüfungsamt bestellt.

Kaufvertrag Slubicer Straße

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Öffentlicher Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder), hier: 7. Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) für das Abrechnungsjahr 2018

Antwort zur Kleinen Anfrage 19/KAF/0183 - Finanzierung der Buslinie 983

Frankfurt (Oder), 25.03.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

